

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	13.10.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	20.10.2020

Betreff:

Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages

- für die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG

zu stimmen.

Begründung:

Verweisend auf die Vorlage 072/2020 die Feststellung des Jahresabschlusses der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2019 findet in dieser Sitzungsvorlage die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG statt.

Nachdem der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Prüfungsbericht bestätigt wurden, können der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG entlastet werden.

Die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG liegen gemäß § 14 Abs.7 lit. a) und h) des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO sind die Mitglieder des Aufsichtsrates einer städtischen Gesellschaft (Stadtwerke Winnenden GmbH, Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH, Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG und Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH) befangen, wenn über die Entlastung des Aufsichtsrates Beschluss gefasst wird. In erster Linie wird durch die Entlastung nicht das Unternehmerinteresse, sondern das Eigeninteresse (mögliche Schadensersatzansprüche

gegen AR-Mitglieder aus deren persönlicher Haftung) verfolgt. Demnach besteht gemäß § 18 Abs. 1 GemO ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für die Person selbst und damit Befangenheit.

Anlagen: